

Antrag  
des  
**Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses**

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Voranschlag des Landes  
Niederösterreich für die Jahre 2025 und 2026

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

**„1. Feststellung des Voranschlages**

**1.1. Struktureller Saldo und Maastricht-Ergebnis**

**Der strukturelle Saldo gemäß Österreichischem Stabilitätspakt und das Maastricht-Ergebnis gemäß ESVG werden gemäß untenstehender Tabelle genehmigt.**

in Euro	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026
Struktureller Saldo	- 597.628.000	- 494.120.800
Maastricht Ergebnis	- 632.764.600	- 518.451.800

Die Ableitung des Maastricht-Ergebnisses gemäß ESVG wird gemäß Art. 25 Abs. 2 des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 mittels einer Überleitungstabelle im Voranschlag ausgewiesen. Die Genehmigung der Salden gilt auch im Fall einer notwendigen Anpassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 an die neuen EU-Fiskalregeln.

**1.2. Ergebnisvoranschlag**

Der Ergebnisvoranschlag des Landes Niederösterreich, im Detailnachweis aufgegliedert, wird mit folgenden Werten genehmigt.

in Euro	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026
Erträge	9.911.806.400	10.334.639.400
Aufwendungen	9.823.583.900	10.066.190.200
<b>Nettoergebnis</b>	<b>+ 88.222.500</b>	<b>+ 268.449.200</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	6.762.800	6.882.000
<b>Nettoergebnis nach Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>+ 94.985.300</b>	<b>+ 275.331.200</b>

### **1.3. Finanzierungsvoranschlag**

Der Finanzierungsvoranschlag des Landes Niederösterreich, im Detailnachweis aufgegliedert, wird mit folgenden Werten genehmigt.

in Euro	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026
Einzahlungen / Auszahlungen	9.950.667.200	10.330.436.600
Einzahlungen ohne Finanzierungstätigkeit	9.286.535.000	9.555.042.900
Auszahlungen ohne Finanzierungstätigkeit	9.636.906.200	9.811.151.200
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>- 350.371.200</b>	<b>- 256.108.300</b>

Der Nettofinanzierungssaldo des Landes Niederösterreich und dessen Bedeckung aus der Finanzierungstätigkeit wird genehmigt.

### **1.4. Einhaltung der Salden**

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Erreichung der Salden laut 1.1. und 1.3. alle folgenden Bestimmungen über einen flexiblen Budgetvollzug so anzuwenden, dass der Budgetvollzug die festgelegten Salden und Ergebnisse nicht vermindert oder eine Verminderung durch anderweitige Maßnahmen zumindest ausgeglichen wird.

## **2. Einhaltung des Voranschlages**

### **2.1. Ausgabenbegrenzung**

Die im Voranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) stellen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, Höchstbeträge dar, welche nicht überschritten werden dürfen. Die Landesregierung wird beauftragt, unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung unbedingt notwendigen veranschlagten Mittel zu verwenden.

### **2.2. Liquiditätssteuerung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, Auszahlungen während des Finanzjahres durch die Festsetzung zeitlicher Prioritäten zu steuern. Diese Steuerung soll zeitgerechte Auszahlungen vor allem für die Fälle ermöglichen, in denen Termine für die Bezahlung von Leistungen vorgegeben oder den Empfängern von Transferleistungen Zwischenfinanzierungen nicht möglich sind.

### **2.3. Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum Ausgleich des sich im Vollzug ergebenden Nettofinanzierungssaldos sowie für Refinanzierungen Schuldaufnahmen in Form

von Anleihen, Schuldscheindarlehen, Krediten, kurzfristigen Finanzierungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumenten durchzuführen.

Zur teilweisen Bedeckung der Nettofinanzierungssalden in den Jahren 2025 und 2026 sollen gemäß Beschluss des NÖ Landtages vom 17.06.2021 (Ltg.-1661/W-17-2021) Forderungen aus vom Land NÖ vergebenen Wohnbauförderungsdarlehen mit einem Nominale von maximal EUR 700 Mio. verwertet werden, wobei der Mindestverwertungserlös von 90% auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Lage unterschritten werden darf.

#### **2.4. Einhebung der Landeseinnahmen**

Einzahlungen an das Land Niederösterreich sind rechtzeitig und vollständig einzuheben.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Forderungen des Landes zu stunden, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten dadurch nicht gefährdet wird und die Stundung durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Gestundete Beträge sind im Allgemeinen zu verzinsen.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, nicht veranschlagte Mittelaufbringungen in neuen Teilabschnitten gesondert auszuweisen.

#### **2.5. Außerbudgetäre Einheiten**

Die Landesregierung wird beauftragt, die zur Einhaltung des veranschlagten strukturellen Saldos und Maastricht-Ergebnisses auf Landesebene einschließlich der dem Sektor Staat zugeordneten außerbudgetären Einheiten (dort insbesondere das Finanzmanagement betreffend) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### **3. Durchführung und Überwachung des Voranschlages**

#### **3.1. Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen**

Die bei den einzelnen Voranschlagsstellen bewilligten Mittelverwendungen dürfen nur zu den dort vorgesehenen Zwecken eingesetzt werden. Die Verwendung der für Sachaufwände bewilligten Mittel für Personalerfordernisse oder die Verwendung der für Personalaufwände bewilligten Mittel für Sacherfordernisse ist nicht gestattet.

Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb des Voranschlages die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen sowie nach ökonomischen Gesichtspunkten und Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen zu ändern und zu ergänzen.

#### **3.2. Finanzierungssteuerung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Steuerung des Finanzierungshaushalts geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des veranschlagten Nettofinanzierungssaldos sicherzustellen.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, kurzfristige Kassenkredite aufzunehmen.

### **3.3. Kreditüberwachung**

Die Landesregierung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur laufenden Überwachung der Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Niederösterreich zu treffen.

### **3.4. Schuldaufnahme und Einhaltung des Bundesfinanzierungsgesetzes**

Die Landesregierung wird ermächtigt, fix verzinste in variabel verzinste Schulden des Landes und umgekehrt umzuwandeln oder zu ersetzen, sowie die Restlaufzeit von Darlehen zu verlängern, wobei bestehende Finanzierungen im Schweizer Franken zur Fälligkeit oder früher durch Finanzierungen in Euro ersetzt werden. Bei vorzeitiger Tilgung durch das Land oder Aufkündigung von Darlehen durch den Darlehensgeber dürfen Ersatzdarlehen bis zur Höhe des noch aushaftenden Betrages aufgenommen werden. Für Dritte aufgenommene Darlehen sind voranschlagsunwirksam zu verrechnen und im Rechnungsabschluss nachrichtlich in den Nachweis über den Schuldenstand aufzunehmen.

Die Bestimmungen des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes werden eingehalten.

### **3.5. Landeslehrer, Bezüge**

Die Mittelverwendungen bei 1/20800 können um zusätzliche Mittelaufbringungen bei 2/20800, die Mittelverwendungen bei 1/21000 um zusätzliche Mittelaufbringungen bei 2/21000 überschritten werden. Die Mittelverwendungen bei 1/22000 können um das Doppelte der zusätzlichen Mittelaufbringungen bei 2/22000, die Mittelverwendungen bei 1/22900 um das Doppelte der zusätzlichen Mittelaufbringungen bei 2/22900 überschritten werden. Bei geringeren Mittelaufbringungen bei den genannten Ansätzen sind die Mittelverwendungen bei den angeführten Ansätzen entsprechend zu kürzen.

### **3.6. Regionalförderung**

Vorbehaltlich eines Beschlusses des Landtages zur Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes erfolgt die Veranschlagung der Regionalförderung statt bei 1/02241 nunmehr bei 1/78206.

### **3.7. Sonderfinanzierungen**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Anschaffung von Investitionsgütern, welche zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben erforderlich sind sowie zur Durchführung von Bauvorhaben und Vorhaben der Regionalförderung über die in dem Voranschlag zur Verfügung stehenden Teilbetrag hinaus Vorbelastungen künftiger Finanzjahre einzugehen. Diesbezügliche Aufwendungen sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, welchem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die in den folgenden Finanzjahren erforderlichen Auszahlungen bedürfen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung durch den Landtag.

### **3.8. Mehrjährige Projekte**

Die Landesregierung wird ermächtigt, in Angleichung an den Baufortschritt Aufträge bis zur Höhe der bewilligten Gesamtkosten, einschließlich während der Bauzeit eingetretener indexmäßiger Erhöhungen, zu vergeben.

### **3.9. Vollzug von Anstaltsvoranschlägen**

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam veranschlagte Landesanstalten nach betriebswirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten aufzugliedern, sowie nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen den einzelnen Landesanstalten die jeweiligen Voranschlagsbeträge zuzuweisen und im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

### **3.10. Mehr- und Mindererträge im Anstaltsbereich**

Die Landesregierung wird ermächtigt, bei zusätzlichen Einzahlungen von Landesanstalten bzw. Landesschulen deren Auszahlungen im gleichen Ausmaß zu überschreiten und die Aufteilung auf den Personal- und Sachaufwand festzusetzen. Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen auszugleichen.

## **4. Entscheidungen in Angelegenheiten der Finanzgebarung**

### **4.1. Kürzung von Voranschlagsansätzen**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Einhaltung des Voranschlages Bindungen von veranschlagten Beträgen vorzunehmen. Im Rahmen der Ausgabenbindungen sind Umschichtungen zulässig, um weitere Verpflichtungen des Landes voll und das Grundangebot von Leistungen ausreichend abzudecken.

### **4.2. Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit ist im Anhang „Deckungsfähigkeit von Ausgabenkrediten“ festgelegt.

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag die Deckungsfähigkeit im Rahmen der Aufgabenverteilung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung LGBl. 0001/1-0 idgF zu erweitern oder einzuschränken.

### **4.3. Änderung der Verwendungszwecke**

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag festzusetzen, wie Mittelverwendungen bei begründetem Bedarf für andere als die in dem Voranschlag vorgesehenen Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden können.

### **4.4. Mehraufwendungen gegenüber den veranschlagten Beträgen**

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag Überschreitungen von Auszahlungen im Ausmaß von verminderten Auszahlungen bei anderen Ausgabenkrediten, insbesondere bei den Verstärkungsmitteln, sowie im Ausmaß von erhöhten Einzahlungen im jeweiligen Finanzjahr zu bewilligen und die Überschreibungsbeträge erforderlichenfalls in neuen Teilabschnitten als gesonderte Auszahlungen auszuweisen. Überschreitungen im Ergebnishaushalt sind im jeweiligen Rechnungsabschluss dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Zur Bedeckung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt können vorhandene Rücklagen herangezogen werden.

## **5. Dienstpostenplan**

Der Dienstpostenplan sowie die im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze werden genehmigt.

## **6. Bericht und Erläuterungen**

Der Bericht und die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit in den Erläuterungen betragsmäßig Auszahlungen für die jeweils genannten Leistungsempfänger angegeben sind, werden diese genehmigt.

## **7. Mittelfristige Haushaltsplanung**

Die mittelfristige Haushaltsplanung wird genehmigt.“

Dammerer  
Berichterstatteerin

Kaufmann, MAS  
Obmann